

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 9 (1917)
Heft: 4

Artikel: Arbeiterrecht : wie man dem Fabrikgesetz eine Nase dreht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350710>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeiterrecht.

Wie man dem Fabrikgesetz eine Nase dreht.

Die Firma Strasser & Cie., mechanische Werkstätte in Zürich, hatte Bewilligung für Einführung des Tag- und Nachtschichtbetriebes. Jedermann wird diese Bewilligung so verstehen müssen, dass ein Teil der Arbeiter Tag-, ein Teil Nachtarbeit leistet; dass es aber nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen kann, wenn die gleichen Arbeiter bei Tag und Nacht arbeiten, abgesehen davon, dass ein solcher Zustand physisch auf die Dauer unmöglich ist.

Die Firma Strasser & Cie. wusste sich zu helfen. Sie stellte für die Nachtschicht zwei Arbeiter ein, die unter Tags 10¼ Stunden bei der Firma Reishauer beschäftigt waren. Diese beiden Arbeiter begannen jeweils abends 7 Uhr bei Strasser & Cie. ihr zweites Tagewerk und arbeiteten jeweils bis 12 Uhr nachts. Beide Firmen hatten von dieser Tatsache Kenntnis.

Das Sekretariat der Metallarbeiter in Zürich reichte hiergegen bei der Zürcher Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde ein. Eine Untersuchung des Sachverhaltes durch die Stadtpolizei Zürich ergab die volle Richtigkeit der Klage.

Die Volkswirtschaftsdirektion war offenbar so verblüfft über diese spitzbüßische Auslegung des Fabrikgesetzes, dass sie von sich aus zu keinem Entscheid kommen konnte. In der Tat finden wir in dem dickleibigen Kommentar zum Fabrikgesetz keinen analogen Fall.

Die Volkswirtschaftsdirektion wies die Angelegenheit zur Begutachtung an den Fabrikinspektor des 1. Kreises. Dies geschah mit dem folgenden Schreiben:

Tit. Schweiz. Fabrikinspektorat des 1. Kreises,

Mollis.

Die Untersuchungsakten, die wir Ihnen beigegeben übermachten, betreffen Fälle von Ueberzeitarbeit, die in unserer Praxis noch nie zur Anzeige gelangt sind. Die zwei Arbeiter haben nach Ablauf ihrer reglementarischen Arbeitszeit bei ihrem Arbeitgeber in einem andern Geschäft, das auch dem Fabrikgesetz unterstellt war, weitergearbeitet, und zwar auf Grund einer dem letztern erteilten Bewilligung zur Nachtarbeit. Es steht nach dem Polizeirapport fest, dass beide Arbeitgeber von diesem Arbeitsverhältnis Kenntnis gehabt hätten. Es liegt von seiten der Reishauerischen Fabrik eine Gefälligkeit vor gegenüber der Firma Strasser & Cie. Wenn aber solchen Verhältnissen nicht entgegengetreten werden könnte, so wären die Arbeitszeitbestimmungen des Fabrikgesetzes in hohem Masse gefährdet. Es sollten hier nicht nur die beiden Firmen, sondern auch die beiden Arbeiter, die um des Mehrverdienstes willen mit Wissen und Absicht das Gesetz übertreten haben, bestraft werden. Nun liegt aber der Fall gar nicht einfach, und es fragt sich, ob den Gesetzesächtern beizukommen ist. Die beiden Arbeiter haben in keinem Betrieb das Gesetz übertreten, und es ist schwierig zu entscheiden, welche Firma gebüßt werden kann. Wir glauben aber, dass beide Firmainhaber gebüßt werden können, weil beide von der Ueberzeitarbeit Kenntnis gehabt haben und beide wissen mussten, dass das Gesetz übertreten wird. Wehret den Anfängen, möchten wir hier sagen. Wir wissen, oder vermuten wenigstens, dass es gewiss schon vorgekommen ist, dass ein Arbeiter nach Feierabend für sich selber oder auch für einen andern gearbeitet hat, so dass seine Arbeitszeit das gesetzliche Maximum überschritten hat. Von solchen Verhältnissen bekommt aber die Behörde in der Regel keine Kenntnis, denn die Arbeitszeit wird nur da kontrolliert, wo der Betrieb sich befindet. Hier wird aber das Gesetz nicht über-

treten, und der andere, für den der Arbeiter nach Feierabend gearbeitet, steht nicht unter dem Fabrikgesetz. In solchen Fällen kann natürlich nicht vorgegangen werden.

Mit Hochachtung!

Für die Direktion der Volkswirtschaft,
Abteilung Fabrikwesen:
sig. Morf.

Das Fabrikinspektorat kam zu folgender Begutachtung:

*An die Direktion der Volkswirtschaft in
Zürich.*

Das Vorkommnis Strasser & Cie.-Reishauer A.-G. ist ein sonderbares und bemühendes Produkt des Krieges. Wohl sind wir mit Ihrem Ruf: « Wehret den Anfängen! » einverstanden, aber das geltende Fabrikgesetz gibt nach unserm Dafürhalten keine Handhabe, um die eine oder die andere oder beide Firmen, geschweige die Arbeiter, zu bestrafen. Eine Klage müsste sich rein nur darauf stützen, dass es dem Sinn und Geist des Arbeiterschutzgesetzes widerspreche, wenn eine Firma einen Arbeiter bei Nacht beschäftigt, von dem sie wisse, dass er den Tag über in einer andern Fabrik gearbeitet habe, und für letztere müsste das nämliche Argument gelten. In Ihrer Bewilligung vom 3. d. M. für Gauger & Cie. schaffen Sie selbst die Grundlage, um solchem Missbrauch entgegenzutreten zu können. Wir halten dieses Ihr Vorgehen für zulässig, möchten aber empfehlen, zu sagen: « in keiner andern Fabrik... » statt: « in keinem andern Betrieb », denn nur auf Fabriken, nicht aber auf andere Betriebe ist eine solche Massnahme anwendbar.

Wir empfehlen Ihnen, den beiden Firmen klarzumachen, dass ihre Handlungsweise dem Sinn und Geist des Fabrikgesetzes widerspreche und Sie infolge dieses Vorkommnisses bei künftigen Bewilligungen die nötigen Schutzmassnahmen gegen solchen missbräuchlichen Austausch ergreifen werden.

Der eidg. Fabrikinspektor des 1. Kreises:

Wegmann.

Daraufhin erteilte die Volkswirtschaftsdirektion beiden Firmen eine « ernste Verwarnung », die die Firma Reishauer obendrein « mit aller Entschiedenheit als unverdient » ablehnte, da sie kein « Recht » habe, die Arbeiter von einer Nebenbeschäftigung abzuhalten, oder ihnen gar Vorschriften über ihr Verhalten ausserhalb der Arbeitszeit zu machen. Diese Rücksichtnahme ist sehr lobenswert, nur schade, dass sie von den Herren Unternehmern dann nicht geübt wird, wenn sie ihre Profitinteressen bedroht glauben.

Die Erledigung des Falles selber durch die Volkswirtschaftsdirektion erscheint uns sehr befremdlich. Wer dem Gesetz auf so raffinierte, unverschämte Weise eine Nase dreht, verdient eine exemplarische Busse und nicht eine Verwarnung. Durch die hier getroffene Erledigung der Angelegenheit werden andere skrupellose Unternehmer geradezu ermuntert, im Bedarfsfalle das System Strasser-Reishauer ebenfalls in Anwendung zu bringen.

Jedenfalls sollte die Zürcher Volkswirtschaftsdirektion veranlasst werden, einen Entscheid des Bundesrates herbeizuführen. Wie dieser Entscheid ausfallen wird, darüber kann kein Zweifel sein, man müsste denn das ganze Fabrikgesetz zur Makulatur werfen. Ein Entscheid des Bundesrates würde auf alle Fälle den Vollzug der Strafbestimmungen erleichtern und alle Zweifel beseitigen.

In diesem speziellen Fall halten wir dafür, dass nicht nur die beiden Unternehmer, sondern auch die Arbeiter eine empfindliche Busse verdient hätten. Ihr Vorgehen qualifiziert sich als schäbiger Eigennutz, es lässt jedes Gefühl von Solidarität vermissen. Würde ein

solches Verhalten der Arbeiter allgemein üblich, so bedeutete das die Preisgabe aller in schweren Kämpfen errungenen Positionen, die Degradation des Arbeiters zum Arbeitsvieh. Der Staat hat die Pflicht, die Arbeiterschaft gegen solche Elemente zu verteidigen.



Die durchgehende Arbeitszeit und das Fabrikgesetz.

Wir haben unsern Standpunkt in dieser Frage in frühern Publikationen bereits dargelegt. Die Diskussion in der Arbeiterpresse und die Stellungnahme der Unternehmerpresse und einzelner Unternehmer, die es als selbstverständlich betrachteten, dass mit der durchgehenden Arbeitszeit nicht notwendig eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit verbunden sein müsse, veranlassten das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes, mit folgender Eingabe an den Bundesrat zu gelangen:

Bern, den 9. März 1917.

An den Bundesrat der Schweiz. Eidgenossenschaft.
Herrn Bundespräsident Schulthess,
Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements,
Bern.

Herr Präsident, geehrte Herren!

In Unternehmer- und Arbeiterkreisen wird gegenwärtig die Einführung der ungeteilten englischen Arbeitszeit ventilert. Ueber die Vor- und Nachteile dieser Arbeitszeiteinteilung wollen wir uns hier nicht verbreiten, sie sind anlässlich der Beratung des Artikels 42 des neuen Fabrikgesetzes erörtert worden und haben ihren Niederschlag in der Fassung dieses Artikels gefunden.

Die Zentralstelle für Kohlenversorgung hat vor kurzem in einer Mitteilung an die Presse die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit empfohlen und den Unternehmern angeraten, von den Kantonsregierungen auf Grund des Bundesbeschlusses über Bewilligung ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in den Fabriken vom 16. November 1915, die Bewilligung für die Abkürzung der Mittagspause einzuholen.

Wir haben der Auffassung der Zentralstelle für Kohlenversorgung sofort in öffentlichen Publikationen widersprochen und die Arbeiterschaft aufgefordert, auf die Einführung der englischen Arbeitszeit nur unter der Bedingung einzutreten, dass die Gesamtdauer der täglichen Arbeitszeit nicht mehr als neun Stunden beträgt.

Bereits sind nun Unternehmer im Begriffe, die Bewilligung für Einführung der durchgehenden Arbeitszeit bei den betreffenden Kantonsregierungen zu beantragen. Uns ist ein Fall aus Zürich mitgeteilt worden, wonach die kantonale Regierung ein Gutachten bei der eidg. Fabrikinspektion einholen will über die Frage, ob die tägliche Arbeitszeit bei durchgehender Arbeit mehr als neun Stunden betragen dürfe.

Unsere Meinung zur Sache ist die, dass Artikel 2 und 3 der Verordnung vom 16. November 1915 überhaupt nicht zutreffen. Die Kohlenersparnis, die bei Einführung der durchgehenden Arbeitszeit erzielt wird, ist so minim, dass sie praktisch gar nicht ins Gewicht fällt. Das wird auch in einem Artikel der technischen Rundschau der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 8. März 1917: «Dampfkessel und englische Arbeitszeit», bestätigt. Die Beleuchtungsfrage fällt für die Sommerzeit überhaupt ausser Betracht.

Sollte aber trotz alledem die Einführung der englischen Arbeitszeit in einzelnen Betrieben für zweckmässig gehalten werden, so ist sie unseres Erachtens nur unter der Bedingung zulässig, dass die Arbeitszeit

auf höchstens neun Stunden pro Tag reduziert wird. Die Arbeiterschaft hat Anspruch darauf, dass ihre Gesundheit und ihre allgemeinen Interessen nicht geringer eingeschätzt werden als die mögliche Kohlenersparnis und der Profit des Unternehmers. Sie wird demgemäss der zwangsweisen Einführung der englischen Arbeitszeit den schärfsten Widerstand entgegenzusetzen, wenn nicht gleichzeitig die Arbeitszeit entsprechend verkürzt wird.

Wir sind der Meinung, dass der Bund an der Lösung dieser Frage stark interessiert ist. Schon in Berücksichtigung der Verordnung vom 16. November 1915. Wir glauben kaum, dass der Bundesrat beim Erlass der Verordnung die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit aus Gründen, wie sie heute vorgeschützt werden, im Auge hatte. Für ihn handelte es sich sicher nur um Fälle der Erledigung vorübergehender, sehr dringlicher Arbeiten. Darum, scheint es uns, würden die Kantonsregierungen zu Unrecht von der ihnen zustehenden Kompetenz Gebrauch machen, wenn sie in eine Verkürzung der Mittagspause einwilligen würden, um eine Ersparnis von Leucht- und Heizmaterial zu ermöglichen.

Wir ersuchen Sie daher höflich, den Kantonsregierungen in diesem Sinne Weisung zukommen zu lassen, das heisst die Verordnung in dem Sinne zu interpretieren, dass die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit auf diesem Wege ausgeschlossen ist.

Sollten Sie jedoch der Auffassung sein, dass die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit dem Sinn und Geist der Verordnung vom 16. November 1915 entspricht, so bitten wir Sie, in Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter, unverzüglich den Artikel 42 des neuen Fabrikgesetzes in Kraft zu erklären.

Wir halten eine einheitliche Regelung der Frage für durchaus notwendig, denn wir sehen voraus, dass grosser Wirrwarr, viele Differenzen, Beschwerden und Konflikte die Folgen sein werden, wenn die Entscheidung den Kantonsregierungen überlassen bleibt.

Es wäre uns erwünscht, zur eventuellen Besprechung der Angelegenheit persönlich bei Ihnen vorsprechen zu können.

In Erwartung wohlwollender Prüfung und Erledigung, zeichnen

Mit vorzüglicher Hochachtung

Per Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.
Der Präsident: Der Sekretär:

Im Anschluss an die Eingabe fand denn auch schon eine Besprechung mit dem Chef der volkswirtschaftlichen Abteilung statt, in der die Frage ziemlich eingehend besprochen wurde. Zunächst sollen nun die Unternehmerverbände zur Vernehmlassung eingeladen werden.

Wir können vorläufig nichts anderes tun, als die Arbeiter nochmals dringend davor warnen, die durchgehende Arbeitszeit ohne Arbeitszeitverkürzung anzunehmen.

Einen Zwang hierzu können die Unternehmer auf keinen Fall ausüben.



Aus schweizerischen Verbänden.

Textilarbeiter. Der Bundesrat hat im Einverständnis mit den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen in der Stickereiindustrie Mindeststichpreise für die Unternehmer und Minimallöhne für die Arbeiter an den Schifflistickmaschinen festgesetzt. Die festgesetzten Mindestlöhne betragen: für Pantographsticken 60 Rp. pro Stunde, für Nachsehen auf Pantographmaschinen